

Satzung der Gemeinde Tettau für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Pittiplatsch“
(Kindertagesbetreuungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014, der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder – und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S.3464) sowie des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 9 BbgKVerf in ihrer Sitzung am 25.08.2014 die Satzung der Gemeinde Tettau für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Pittiplatsch“ (Kindertagesbetreuungssatzung) beschlossen.

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG Bbg). Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Amtsverwaltung des Amtes Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand (erforderliche Unterlagen entsprechend Antragsformular) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsbescheid festgesetzt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Tettau werden Elternbeiträge in Form von Gebühren erhoben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Tettau und die Hausordnung der Kindertagesstätte „Pittiplatsch“ an.

§ 2

Gebührenpflicht / Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde Tettau erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte Elternbeiträge in Form von Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
Das sind die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (3) Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte nach abgeschlossener Eingewöhnungsphase.
- (2) Für die Eingewöhnungsphase, bis 10 Tage mit einem maximalen Betreuungsumfang von täglich 4 Stunden, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Auf der Grundlage des Einkommensnachweises ergibt sich die Gebühr nach Maßgabe der Anlage 1 der Satzung. Der Einkommensnachweis ist durch die Eltern zu erbringen.
- (4) Die Gebühr wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Die monatliche Gebühr ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt unberührt bei vorübergehender Abwesenheit (bis zu vier zusammenhängen Wochen) des Kindes.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nicht zum 1. eines Monats, so sind die Gebühren anteilig für die Anzahl der Tage zu entrichten an denen eine Betreuung stattgefunden hat.
- (7) Erfolgt die Abmeldung eines Kindes nicht zum 31. eines Monats, so sind die Gebühren anteilig für die Anzahl der Tage zu entrichten an denen eine Betreuung stattgefunden hat.
- (8) Bei Änderung der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände (z. B. Betreuungsumfang, Altersgruppe des Kindes, Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder) im laufenden Monat wird die sich daraus ergebende Änderung der maßgeblichen Umstände ergebende Gebühr ab dem Folgemonat erhoben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Für die Tagesbetreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Gemeinde, deren Erziehungsberechtigte Hilfen gemäß § 33 Vollzeitpflege oder § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise bei weiterer Abwesenheit für die Zeit, die auf die vier Wochen folgt, erlassen werden. Der Antrag hat den Grund für die Nichtinanspruchnahme und den entsprechenden Nachweis zu enthalten.
- (3) Ist die Belastung den Gebührenpflichtigen und deren Familien nicht zuzumuten, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag der Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 5

Bemessungsgrundlage für die Gebühr

(1) Die Betreuungsgebühren bemessen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern - insbesondere nach dem Bruttoeinkommen des laufenden Jahres, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Betreuungsumfang und der Betreuungsform.

(2) Die Differenzierung der Betreuungsform erfolgt nach folgenden Altersgruppen:

1. Altersgruppe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
2. Altersgruppe Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
3. Altersgruppe Kinder im Grundschulalter

(3) Folgende Staffeln der Betreuungszeit sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

(a) für Kinder bis zur Einschulung

<u>tägl. Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentl. Betreuungsumfang</u>	<u>%</u>
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden	100
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden	120
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden	140

(b) für Kinder im Grundschulalter

<u>tägl. Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentl. Betreuungsumfang</u>	<u>%</u>
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	75
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden	100
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden	120
über 6 h Stunden	über 30 Stunden	130

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt.

Abs. 3 findet insoweit entsprechende Anwendung.

(4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist nur schriftlich zu den Stichtagen 01.03./01.06./01.09 und 01.12. möglich, soweit nicht eine Änderung des Betreuungsumfanges aufgrund von Erwerbstätigkeit, Aus- oder Fortbildung oder ein besonderer Erziehungsbedarf nachgewiesen werden kann.

Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich bis zum 10. des Vormonats im Amt Ortrand beantragt werden.

Bei Wechsel von der Kindergarten- zur Hortbetreuung ist die Änderung des Betreuungsumfanges bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich zu beantragen.

(5) Für das zu betreuende Kind werden die Gebühren nach der Anlage 1 der Satzung erhoben

Der auf die erste Einkommensstufe entfallende Gebührenbetrag entspricht der häuslichen Ersparnis und ist Mindestgebühr.

Gebührenermäßigungen richten sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und gelten ab der zweiten Einkommensstufe. Die Gebühr ermäßigt sich ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind ab der zweiten Einkommensstufe jeweils um 10 %.

(6) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird jedes im Haushalt lebende Kind als unterhaltsberechtigtes angesehen. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass das Kind weiterhin unterhaltsberechtigtes ist.

Die Gebührenpflichtigen haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben sowie jegliche Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, die zu einer Veränderung der Gebühr führen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei späterer Mitteilung besteht der Anspruch auf Verringerung der Gebühr erst ab dem Folgemonat, in welchem dem Amt Ortrand die Veränderung bekannt gegeben wird.

(8) Eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Stunde erhoben und in einem Bescheid festgesetzt.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 6

Erhöhter Betreuungsbedarf bei der Ferienbetreuung und den unterrichtsfreien Tagen, der zeitweiligen Betreuung, der Überschreitung der Betreuungszeit

(1) An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort für Kinder mit nachgewiesenem Anspruch auf längere Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 KitaG eine Ganztagsbetreuung möglich. Die Beantragung der Ganztagsbetreuung hat 4 Wochen vor Beginn der Ferien bzw. der variablen unterrichtsfreien Tage in der Kindertagesstätte zu erfolgen.

(2) Eine eventuelle Verlängerung der Betreuungszeit während der variablen unterrichtsfreien Tage hat keine Auswirkung auf die Höhe der für diesen Monat zu entrichtenden Betreuungsgebühren.

Bei längeren Betreuungszeiten im Hort während der Schulferien werden zusätzlich zur Betreuungsgebühr nachfolgende Gebühren erhoben:

von 2 h auf 3 - 4 h + 1,00 Euro/Tag

von 2 h auf 5 - 7 h	+ 2,00 Euro/Tag
von 2 h auf 8 - 10 h	+ 3,00 Euro/Tag
von 4 h auf 5 - 7 h	+ 1,00 Euro/Tag
von 4 h auf 8 - 10 h	+ 2,00 Euro/Tag
von 5 - 7 h auf 8 - 10 h	+ 1,00 Euro/Tag

§ 7

Jahreseinkommen

(1) Grundlage der Bemessung der Gebühr ist das Elterneinkommen des laufenden Kalenderjahres. Bis zur Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt die Bemessung nach dem Einkommen des vorangegangenen Jahres. Nach Vorliegen der Einkommensnachweise erfolgt eine Neuberechnung.

(2) Die Einkommensnachweise sind unaufgefordert jeweils bis zum 31.08. eines Jahres zu erbringen. Werden die Einkommensnachweise nicht oder nicht fristgerecht erbracht, wird die Höchstgebühr erhoben. Eine Einstufung entsprechend der Anlage 1 der Satzung erfolgt dann erst ab dem Monat nach der Erbringung der Einkommensnachweise.

(3) Zum Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung gehören

- a) bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit der erzielte Bruttoarbeitslohn abzüglich der durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, sowie aus Land- und Forstwirtschaft wird der erzielte Gewinn laut Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt. Alle auf steuerlichen Sondervorschriften beruhende Gewinnzu- bzw. -abrechnungen finden Berücksichtigung, insbesondere zuzüglich (sofern im Gewinn enthalten)
 - Rücklagenbildung § 7g Abs. 3 EStG
 - Sonderabschreibungen nach steuerlichen Sondervorschriften (insbes. § 7 g Abs. 1 EStG)
 - Zinsen gem. § 7 g Abs.5 EStG
 sofern nicht im Gewinn enthalten
 - Investitionszulagen, Investitionszuschüsse, weitere steuerfreie Einnahmen
 abzüglich (sofern im Gewinn enthalten)
 - Rücklagenauflösungen § 7 g Abs. 5 EStG
- c) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
- d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
- e) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG;
- f) sonstige Einnahmen.

(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:

- a) ALG I, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, andere Einkommen nach dem SGB III
- b) ALG II, Sozialgeld, andere Einkommen nach dem SGB II
- c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII
- d) Nebenverdienst, geringfügiges Einkommen
- e) Unterhaltsleistungen an Kinder, Unterhaltsleistungen an Gebührenpflichtige
- f) Bundeselterngeld abzüglich des Mindestbetrages in Höhe von 300,00 €
- g) Ausbildungsvergütung an Eltern, BAföG an Eltern
- h) Wohngeld, Kosten der Unterkunft
- i) Renten
- j) Leistungen nach dem Bundesbeamtenversorgungsgesetz
- k) sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen so z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz

(5) Nicht zu den Einnahmen gehören:

- Kindergeld
- Leistungen nach dem Sozialgesetz XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an unterhaltsberechtigten Kindern
- Bundeselterngeld im Umfang des Mindestbetrages in Höhe von 300,00 € (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - BEEG)

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.

(6) Negative Einkünfte werden nicht mit positiven Einkünften anderer Einkommensarten und nicht mit Einkünften des Partners verrechnet. Sie werden bei der Berechnung vernachlässigt.

(7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Bei nachweislich getrennt lebenden Partnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Berücksichtigt werden jedoch die Unterhaltsansprüche des Kindes und des Elternteils bei welchem das Kind lebt.

(8) Treten bei Beginn oder während der Betreuung erhebliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen ein, erfolgt auf Antrag eine Neuberechnung.

§ 8

Geeignete Einkommensnachweise

(1) Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

1. Verdienstbescheinigung
2. Einkommenssteuerbescheid
3. Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld I
4. Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld II, Bewilligungsbescheid Sozialgeld
5. Sozialhilfebescheid
6. Verdienstbescheinigungen über den Nebenverdienst, geringfügiges Einkommen
7. Bescheid der Familienkasse über die Höhe des Kindergeldes oder aktueller Kontoauszug
8. Verdienstnachweise der Ausbildungsvergütung
9. Bescheid BAföG
10. Bundeselterngeldbescheid
11. Unkunde, Beschluss, Titel oder Urteil über Unterhaltsverpflichtungen
12. Wohngeldbescheid
13. Rentenbescheid jeglicher Art

(2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, ihr Jahresbruttoeinkommen für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert beim Amt Ortrand einzureichen.

Die Erklärungen zum Einkommen und die entsprechenden Einkommensnachweise sind bis spätestens 31.08. des laufenden Kalenderjahres vorzulegen.

Auf dieser Grundlage wird ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr erstellt. Auf der Basis des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens wird, wenn erforderlich (Abweichung des nachgewiesenen Einkommens) ein korrigierter Gebührenbescheid für das Vorjahr erstellt. Es erfolgt dabei eine Verrechnung mit den bisher gezahlten Gebühren.

(3) Bei Selbständigen wird der Einkommenssteuerbescheid zur Berechnung herangezogen. Liegt den selbständig Tätigen der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vor, sind diese zur Erteilung der Selbstauskunft, die durch den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde verpflichtet. Aufgrund dieser wird die Gebühr vorläufig für das Kalenderjahr festgesetzt. Die endgültige Einstufung und Gebührenfestsetzung erfolgt nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides.

§ 9

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos. Die Zahlung kann durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) vorgenommen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Ortrand. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. I, S. 3786) finden entsprechend Anwendung.

§ 11

Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 12

Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätte beim Erreichen der Schulpflichtigkeit.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür bis 30.06. des Jahres eine neue Rechtsanspruchsprüfung schriftlich zu beantragen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand maßgebend.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kindertagesbetreuungssatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Bei der praktischen Umsetzung ist der Rechtsanspruch des Kindes zu berücksichtigen. Die ausstehenden Gebühren sind im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

(6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsververeinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsververeinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 13 Essengeld

Neben der Gebühr für Kindertagesbetreuung haben die Personensorgeberechtigten einen Kostenbeitrag für das Mittagessen zu entrichten. Festsetzung und Erhebung des Essengeldes erfolgt in der Kindertagesstätte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt:
Ortrand, 01.09.2014

gez. Kersten Sickert
Hauptverwaltungsbeamter